

Textgegenüberstellung

| geltender Text | vorgeschlagener Text |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 4 Persönliche Voraussetzungen</p> <p>(1) Die Bewilligung darf nur an Personen erteilt werden, die</p> <p>a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind bzw. durch Staatsverträge über die Erwerbsausübung gleichgestellt sind,</p> <p>b) das 24. Lebensjahr vollendet haben,</p> <p>c) unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen,</p> <p>d) die für den Betrieb einer Schischule erforderliche gesundheitliche Eignung und</p> <p>e) die fachliche Befähigung und eine praktische Betätigung gemäß Abs. 4 nachweisen.</p> <p>(2) Die Verlässlichkeit nach Abs. 1 lit. c ist nicht gegeben, wenn der Bewilligungswerber nach der von ihm vorzulegenden Strafregisterbescheinigung wegen eines vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verhaltens oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit nach dem StGB, BGBl. Nr. 60/1974, i. d. F. BGBl. Nr. 762/1996, gerichtlich verurteilt worden ist. Als ausreichender Nachweis der Verlässlichkeit werden für Angehörige anderer Staaten im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a die von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellten Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, daß diesen Anforderungen Genüge geleistet wird, anerkannt. Werden von den zuständigen Stellen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates die genannten Urkunden nicht ausgestellt, so werden sie durch eine eidesstattliche Erklärung - oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung - ersetzt, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Persönliche Voraussetzungen</p> <p>(1) Die Bewilligung darf nur an Personen erteilt werden, die</p> <p>a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, Angehörige eines EU-/EWR-Mitgliedstaates sind oder sonst durch Staatsverträge oder internationale Abkommen über die Erwerbsausübung gleichgestellt sind,</p> <p>b) entfällt,</p> <p>c) unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen,</p> <p>d) die für den Betrieb einer Schischule erforderliche gesundheitliche Eignung und</p> <p>e) die fachliche Befähigung und eine praktische Betätigung nachweisen.</p> <p>(2) Die Verlässlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Bewilligungswerberin/der Bewilligungswerber nach der von ihr/ihm vorzulegenden Strafregisterbescheinigung wegen eines vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verhaltens oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit gerichtlich verurteilt worden ist. Als ausreichender Nachweis der Verlässlichkeit werden für Angehörige eines anderen EU-/EWR-Mitgliedstaates oder für Personen, die sonst durch Staatsverträge oder internationale Abkommen über die Erwerbsausübung gleichgestellt sind, von den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte, vergleichbare Bescheinigungen anerkannt, die nicht älter als drei Monate sein dürfen.</p> <p>(3) Die gesundheitliche Eignung hat die Bewilligungswerberin/der Bewilligungswerber durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Eine von den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte vergleichbare Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung von Angehörigen</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates abgegeben hat, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen. Diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.</p> <p>(3) Die gesundheitliche Eignung hat der Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Bescheinigungen über die gesundheitliche Eignung, die einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt wurden, sind anzuerkennen. Zeugnisse über die gesundheitliche Eignung dürfen nicht älter als drei Monate sein.</p> <p>(4) Die fachliche Befähigung ist durch ein Diplom im Sinne des § 11 (Diplomschilehrer) und ein Prüfungszeugnis im Sinne des § 12 (Schiführer) bzw. durch gleichwertige, gemäß §§ 18 und 19 anerkannte Diplome und Prüfungszeugnisse nachzuweisen.</p> <p>(5) Die praktische Betätigung ist durch den Nachweis einer Verwendung über mindestens zwei Saisonen als Diplomschilehrer in einer Schischule, die mit den Grundsätzen dieses Gesetzes im Einklang steht, zu erbringen. Die Verwendung als Diplomschilehrer darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.</p> | | <p>eines anderen EU-/EWR-Mitgliedstaates oder von Personen, die sonst durch Staatsverträge oder internationale Abkommen über die Erwerbsausübung gleichgestellt sind, wird anerkannt. Zeugnisse über die gesundheitliche Eignung dürfen nicht älter als drei Monate sein.</p> <p>(4) Die fachliche Befähigung ist durch ein Diplom im Sinne des § 11 (Diplomschilehrer) und ein Prüfungszeugnis im Sinne des § 12 (Schiführer) bzw. durch gleichwertige, gemäß §§ 18 und 19 anerkannte Diplome und Prüfungszeugnisse nachzuweisen.</p> <p>(5) Die praktische Betätigung ist durch den Nachweis einer Verwendung über mindestens zwei Saisonen als Diplomschilehrerin/Diplomschilehrer in einer Schischule oder eine gleichwertige praktische Tätigkeit in Österreich oder einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat bzw. Vertragsstaat im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a zu belegen. Liegt diese Verwendung länger als fünf Jahre zurück, hat sich die Bewilligungswerberin/der Bewilligungswerber einer Überprüfung ihres/seines technischen Grundkönnens durch ein international anerkanntes Testverfahren zu unterziehen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Sachliche Voraussetzungen</p> <p>Die Schischulbewilligung darf weiters nur erteilt werden, wenn</p> <p>a) das Standortgebiet, in welchem der Bewerber beabsichtigt, eine Schischule zu errichten, mindestens eine den Erfordernissen eines zeitgemäßen Schilaulfs entsprechende stationäre Aufstiegshilfe im Gelände aufweist und</p> <p>b) der Bewerber das ausschließliche Benützensrecht für ein Schischulbüro und ein geeignetes Anfängergelände im Standortgebiet oder in einer an das Standortgebiet angrenzenden Gemeinde, das sich in unmittelbarer Nähe der Aufstiegshilfe befindet, nachweist und</p> <p>c) eine ausreichende Haftpflichtversicherung durch eine Bestätigung eines für diesen Versicherungszweig zugelassenen Versicherers nachweist.</p> | | <p style="text-align: center;">§ 5 Sachliche Voraussetzungen</p> <p>Die Schischulbewilligung darf weiters nur erteilt werden, wenn</p> <p>a) das Standortgebiet, in welchem der Bewerber beabsichtigt, eine Schischule zu errichten, mindestens eine den Erfordernissen eines zeitgemäßen Schilaulfs entsprechende stationäre Aufstiegshilfe im Gelände aufweist und</p> <p>b) der Bewerber das ausschließliche Benützensrecht für ein Schischulbüro und ein geeignetes Anfängergelände im Standortgebiet oder in einer an das Standortgebiet angrenzenden Gemeinde, das sich in unmittelbarer Nähe der Aufstiegshilfe befindet, nachweist und</p> <p>c) eine ausreichende Haftpflichtversicherung durch eine Bescheinigung eines für diesen Versicherungszweig in Österreich oder in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat zugelassenen Versicherers nachweist. Die Bescheinigung darf bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6</p> | | <p style="text-align: center;">§ 6</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p style="text-align: center;">Umfang der Bewilligung</p> <p>(1) Die Bewilligung wird für einen bestimmten Standort erteilt. Die Befugnis zur Ausübung derselben erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark. Wird die Bewilligung nur für die Unterweisung in einer bestimmten Sparte des Schillaufes erteilt (Langlauf, Alternativschillauf usw.), so hat sich die Unterweisung auf diese Sparte zu beschränken.</p> <p>(2) Die Bewilligung ist zunächst befristet auf die Dauer von zwei Jahren zu erteilen. Haben sich während dieser Frist keine Bedenken gegen den Betrieb und die Führung der Schischule im Sinne des § 23 ergeben, so gilt die Bewilligung automatisch auf unbestimmte Zeit erstreckt. Bestehen Bedenken, so hat die Behörde diese der Schischule spätestens acht Wochen vor Ablauf der zweijährigen Frist mitzuteilen.</p> <p>(3) Jede Schischule hat eine Bezeichnung zu führen, die den Namen ihres Inhabers, den Umfang der Bewilligung und ihren Standort angibt und außerdem eine Verwechslung mit anderen Schischulen ausschließt. Ankündigungen, Werbungen und die Verwendung von Bezeichnungen, aus denen der Bestand einer Schischule geschlossen werden könnte, obwohl eine solche nicht besteht, sowie die Verwendung irreführender Bezeichnungen von Schischulen sind verboten.</p> <p>(4) Die Bewilligung zum Betrieb einer Schischule umfaßt die Befugnis zur Führung von alpinen Touren und Hochgebirgstouren nur dann, wenn an Fahrten im hochalpinen Gelände ein geprüfter Schiführer teilnimmt. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist der Inhaber der Bewilligung verantwortlich.</p> | | <p style="text-align: center;">Umfang der Bewilligung</p> <p>(1) Die Bewilligung wird für einen bestimmten Standort erteilt. Die Befugnis zur Ausübung derselben erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark. Wird die Bewilligung nur für die Unterweisung in einer bestimmten Sparte des Schillaufes erteilt (Langlauf, Alternativschillauf usw.), so hat sich die Unterweisung auf diese Sparte zu beschränken.</p> <p>(2) entfällt.</p> <p>(3) Jede Schischule hat eine Bezeichnung zu führen, die den Namen ihres Inhabers, den Umfang der Bewilligung und ihren Standort angibt und außerdem eine Verwechslung mit anderen Schischulen ausschließt. Ankündigungen, Werbungen und die Verwendung von Bezeichnungen, aus denen der Bestand einer Schischule geschlossen werden könnte, obwohl eine solche nicht besteht, sowie die Verwendung irreführender Bezeichnungen von Schischulen sind verboten.</p> <p>(4) Die Bewilligung zum Betrieb einer Schischule umfaßt die Befugnis zur Führung von alpinen Touren und Hochgebirgstouren nur dann, wenn an Fahrten im hochalpinen Gelände ein geprüfter Schiführer teilnimmt. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist der Inhaber der Bewilligung verantwortlich.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 7 Anhörungs pflicht</p> <p>(1) Vor der Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schischule sind die Gemeinde des in Aussicht genommenen Standortes und der Steiermärkische Schilehrerverband zu hören.</p> <p>(2) Das in Abs. 1 vorgesehene Anhörungsrecht der Gemeinde wird im eigenen Wirkungsbereich ausgeübt.</p> | | <p style="text-align: center;">§ 7 Anhörungs pflicht</p> <p>(1) Vor der Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schischule sind die Gemeinde des in Aussicht genommenen Standortes und der Steiermärkische Schilehrerverband zu hören.</p> <p>(2) Das in Abs. 1 vorgesehene Anhörungsrecht der Gemeinde wird im eigenen Wirkungsbereich ausgeübt.</p> <p>(3) Dem Steiermärkischen Schilehrerverband und der Standortgemeinde ist je eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides zu übersenden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 8 Ausübung der Bewilligung</p> <p>(1) Bewilligungen sind - unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 -</p> | | <p style="text-align: center;">§ 8 Ausübung der Bewilligung</p> <p>(1) Bewilligungen sind - unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 -</p> |

| | |
|--|--|
| <p>persönlich auszuüben. Es besteht Betriebspflicht im Umfang der regelmäßig von der Schischule ausgeübten Unterweisungstätigkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit.</p> <p>(2) Die Bestellung eines Geschäftsführers ist nur mit Genehmigung der Landesregierung gestattet.</p> <p>(3) Ein Geschäftsführer ist zu bestellen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">die Bewilligung nach dem Tod des Bewilligungsinhabers während einer laufenden Saison durch Hinterbliebene (Witwe, Verwandte in gerader, auf- und absteigender Linie, Wahlkinder) fortgeführt wird und die Hinterbliebenen die persönlichen Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllen,eine Bewilligung für Rechnung von erbberechtigten minderjährigen Nachkommen ausgeübt werden soll,der Bewilligungsinhaber vorübergehend erkrankt ist oderzu Fortbildungszwecken längere Zeit abwesend ist oderin Angelegenheiten des Schisportes im In- oder Ausland mit Aufgaben betraut wurde, die im Interesse des Landes Steiermark gelegen sind. <p>(4) Der Geschäftsführer muß die persönlichen Voraussetzungen des § 4 erfüllen.</p> <p>(5) Die Verpachtung einer Bewilligung ist nicht gestattet.</p> <p>(6) Jeder Bewilligungsinhaber oder Geschäftsführer kann nur eine Schischule leiten. Aufnahme und ein nicht schneebedingtes Aussetzen der Lehrtätigkeit für mehr als zwei Wochen sind vom Bewilligungsinhaber sofort, die dauernde Einstellung des Betriebes binnen zwei Wochen anzuzeigen. Die Ausübung einer Bewilligung durch einen Geschäftsführer bedarf der Genehmigung der Landesregierung und wird auf bestimmte Zeit erteilt. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Um diese Genehmigung ist binnen zwei Wochen nach Eintritt des Vertretungsfalles anzusuchen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der namhaft gemachte Geschäftsführer die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt.</p> <p>(7) Mit dem Tod des Inhabers bzw. der Auflösung der Personengesellschaft erlischt die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Schischule; fällt jedoch der Tod in die Zeit einer laufenden Saison, so ist den Hinterbliebenen (Witwe, Verwandte in gerader, auf- und absteigender Linie, Wahlkinder) die Fortführung der Schischule bis zum Ende dieser Saison gestattet. Im Falle der Bedrohung der Existenz der Hinterbliebenen kann diese Frist über Ansuchen verlängert werden. Die Bestellung eines Stellvertreters ist nicht erforderlich, wenn einer der Hinterbliebenen die</p> | <p>persönlich auszuüben. Es besteht Betriebspflicht im Umfang der regelmäßig von der Schischule ausgeübten Unterweisungstätigkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit.</p> <p>(2) Die Bestellung eines Geschäftsführers ist nur mit Genehmigung der Landesregierung gestattet.</p> <p>(3) Ein Geschäftsführer ist zu bestellen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">die Bewilligung nach dem Tod des Bewilligungsinhabers während einer laufenden Saison durch Hinterbliebene (Witwe, Verwandte in gerader, auf- und absteigender Linie, Wahlkinder) fortgeführt wird und die Hinterbliebenen die persönlichen Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllen,eine Bewilligung für Rechnung von erbberechtigten minderjährigen Nachkommen ausgeübt werden soll,der Bewilligungsinhaber vorübergehend erkrankt ist oderzu Fortbildungszwecken längere Zeit abwesend ist oderin Angelegenheiten des Schisportes im In- oder Ausland mit Aufgaben betraut wurde, die im Interesse des Landes Steiermark gelegen sind. <p>(4) Der Geschäftsführer muß die persönlichen Voraussetzungen des § 4 erfüllen.</p> <p>(5) Die Verpachtung einer Bewilligung ist nicht gestattet.</p> <p>(6) Jeder Bewilligungsinhaber oder Geschäftsführer kann nur eine Schischule leiten. Aufnahme und ein nicht schneebedingtes Aussetzen der Lehrtätigkeit für mehr als zwei Wochen sind vom Bewilligungsinhaber sofort, die dauernde Einstellung des Betriebes binnen zwei Wochen anzuzeigen. Die Ausübung einer Bewilligung durch einen Geschäftsführer bedarf der Genehmigung der Landesregierung und wird auf bestimmte Zeit erteilt. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Um diese Genehmigung ist binnen zwei Wochen nach Eintritt des Vertretungsfalles anzusuchen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der namhaft gemachte Geschäftsführer die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt.</p> <p>(7) entfällt.</p> |
|--|--|

| | | |
|--|--|---|
| <p>persönlichen Voraussetzungen (§ 4) nachweist. Der Weiterbetrieb der Schischule ist der Landesregierung innerhalb von drei Wochen nach eingetretenem Todesfall anzuzeigen.</p> | | |
| <p style="text-align: center;">§ 9 Entziehung der Bewilligung</p> <p>Eine erteilte Bewilligung ist von der Landesregierung zurückzunehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) beim Bewilligungsinhaber bzw. Geschäftsführer eine der Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 oder 5 nicht mehr gegeben ist; b) der Bewilligungsinhaber oder der Geschäftsführer wiederholt wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft wurde; c) der Betrieb der Schischule nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen oder durch zwei aufeinanderfolgende Saisonen ausgesetzt wurde; d) die Bewilligung während der Dauer einer Saison nicht vom Bewilligungsinhaber, sondern von einem nicht genehmigten Geschäftsführer ausgeübt wurde; e) festgestellte Mängel bei der Führung der Schischule innerhalb einer angemessenen, von der Behörde festzusetzenden Frist auch nach ergangener Mahnung nicht behoben wurden; f) der Bewilligungswerber bzw. Geschäftsführer zwei aufeinanderfolgende Fortbildungslehrgänge (§ 20) nicht besucht hat; es sei denn, er macht glaubhaft, daß das Versäumnis ohne sein Verschulden durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verursacht worden ist. | | <p style="text-align: center;">§ 9 Erlöschen der Bewilligung</p> <p>(1) Die Bewilligung erlischt durch gegenüber der Landesregierung schriftlich erklärten Verzicht, durch Entziehung, durch den Tod der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers - sofern nicht Abs.3 anderes bestimmt – oder durch Auflösung der Personengesellschaft.</p> <p>(2) Die Landesregierung hat die Bewilligung zu entziehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht mehr alle persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind; 2. die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber oder die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wiederholt wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft wurde; 3. der Betrieb der Schischule nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen oder durch zwei aufeinanderfolgende Saisonen ausgesetzt wurde; 4. die Bewilligung während der Dauer einer Saison von einer/einem nicht genehmigten Geschäftsführer/in/Geschäftsführer ausgeübt wurde; 5. festgestellte Mängel bei der Führung der Schischule innerhalb einer angemessenen, von der Behörde festzusetzenden Frist auch nach ergangener Mahnung nicht behoben wurden; 6. jene Person, die die Bewilligung ausübt, zwei aufeinanderfolgende Fortbildungslehrgänge (§ 20) nicht besucht hat; es sei denn, sie macht glaubhaft, dass das Versäumnis ohne ihr Verschulden durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verursacht worden ist. <p>(3) Fällt der Tod der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers in die Zeit einer laufenden Saison, so ist den Hinterbliebenen (Witwe/Witwer, Verwandte in gerader, auf- und absteigender Linie, Wahlkinder) die Fortführung der Schischule bis zum Ende dieser Saison gestattet. Im Falle der Bedrohung der Existenz der Hinterbliebenen kann diese Frist über Ansuchen von der Landesregierung verlängert werden. Die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers ist nicht erforderlich, wenn eine der hinterbliebenen Personen die persönlichen Voraussetzungen (§ 4) nachweist. Der Weiterbetrieb der Schischule ist der</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | | Landesregierung innerhalb von drei Wochen nach eingetretenem Todesfall anzuzeigen. Die Bewilligung erlischt endgültig mit dem Ende des Fortführungsrechts. |
| | | <p style="text-align: center;">§ 9a Schischulverzeichnis</p> <p>(1) Die Landesregierung hat ein Schischulverzeichnis zu führen. Es hat von den Schischulen mit aufrechter Bewilligung folgende Daten zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung und Standort der Schischule, 2. Name der BewilligungsinhaberIn/des Bewilligungsinhabers. <p>(2) Jedermann ist berechtigt, in dieses Verzeichnis während der Parteienverkehrszeiten Einsicht zu nehmen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 10 Lehrberechtigung</p> <p>(1) Die Tätigkeit eines Schilehrers darf nur nach erfolgreicher Absolvierung eines entsprechenden Lehrganges und - ausgenommen der Bewilligungsinhaber der Schischule - nur im Rahmen eines Arbeitsvertrages mit dem Bewilligungsinhaber einer Schischule ausgeübt werden.</p> <p>(2) Durch die Absolvierung nachstehender Ausbildungen werden die angeführten Lehrberechtigungen erworben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Diplomschilehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufs oder in den ausgebildeten, eingeschränkten Sparten; b) Schiführerausbildung - Berechtigung zur alpinen Tourenführung; c) Landesschilehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufs; d) Kinderschilehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufs, eingeschränkt auf Kinder; e) Langlauflehrrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilanglaufs; f) Alternativschilehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Alternativschilaufs. | | <p style="text-align: center;">§ 10 Lehrberechtigung</p> <p>(1) Die Tätigkeit eines Schilehrers darf nur nach erfolgreicher Absolvierung eines entsprechenden Lehrganges und - ausgenommen der Bewilligungsinhaber der Schischule - nur im Rahmen eines Arbeitsvertrages mit dem Bewilligungsinhaber einer Schischule ausgeübt werden.</p> <p>(2) Durch die Absolvierung nachstehender Ausbildungen werden die angeführten Lehrberechtigungen erworben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Diplomschilehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufs oder in den ausgebildeten, eingeschränkten Sparten; b) Schiführerausbildung - Berechtigung zur alpinen Tourenführung; c) Landesschilehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufs; d) Kinderschilehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufs, eingeschränkt auf Kinder; e) Langlauflehrrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilanglaufs; f) Alternativschilehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den |

| | | |
|---|--|---|
| <p>(3) Der erste Abschnitt der Ausbildung gemäß Abs.2 lit.c bis f wird als Anwärterkurs bezeichnet.</p> <p>(4) Die Ausbildungslehrgänge und Prüfungen werden nach Bedarf vom Steiermärkischen Schilehrerverband durchgeführt.</p> <p>(5) Die Ausbildung hat einen theoretischen und einen praktischen Teil zu umfassen.</p> | | <p>Fertigkeiten des Alternativschilaufs.</p> <p>(3) Der erste Abschnitt der Ausbildung gemäß Abs. 2 lit. c, e und f wird als Anwärterkurs bezeichnet. Voraussetzung für die Zulassung zur Anwärterprüfung ist die Vollendung des 16. Lebensjahres.</p> <p>(4) Die Ausbildungslehrgänge und Prüfungen werden nach Bedarf vom Steiermärkischen Schilehrerverband durchgeführt.</p> <p>(5) Die Ausbildung hat einen theoretischen und einen praktischen Teil zu umfassen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 11 Diplomschilehrer Ausbildung und Prüfung</p> <p>(1) Zur Diplomschilehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und c erfüllen, b) das 20. Lebensjahr vollendet haben, c) die gesundheitliche Eignung und d) ein Prüfungszeugnis über die Landesschilehrerausbildung (§ 13) oder ein gleichwertiges, gemäß §§ 18 und 19 anerkanntes Prüfungszeugnis vorlegen. <p>(2) Nähere Vorschriften über die Zulassung zur Diplomschilehrerprüfung, die Lehrgangsgegenstände, die Dauer des Lehrganges, die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungsgegenstände, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt oder nachgeholt werden können, schließlich über die Form der Zeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse durch Verordnung von der Landesregierung zu erlassen.</p> | | <p style="text-align: center;">§ 11 Diplomschilehrer Ausbildung und Prüfung</p> <p>(1) Zur Diplomschilehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und c erfüllen, b) entfällt, c) die gesundheitliche Eignung und d) ein Prüfungszeugnis über die Landesschilehrerausbildung (§ 13) oder ein gleichwertiges, gemäß §§ 18 und 19 anerkanntes Prüfungszeugnis vorlegen. <p>(2) Nähere Vorschriften über die Zulassung zur Diplomschilehrerprüfung, die Lehrgangsgegenstände, die Dauer des Lehrganges, die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungsgegenstände, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt oder nachgeholt werden können, schließlich über die Form der Zeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse durch Verordnung von der Landesregierung zu erlassen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 13 Landesschilehrer Ausbildung und Prüfung</p> <p>(1) Zur Landesschilehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, welche</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und c erfüllen, b) mindestens das 19. Lebensjahr vollendet haben, c) eine Tätigkeit als Schilehreranwärter oder eine ähnliche praktische Erfahrung | | <p style="text-align: center;">§ 13 Landesschilehrer Ausbildung und Prüfung</p> <p>(1) Zur Landesschilehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, welche</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und c erfüllen, b) entfällt, c) eine Tätigkeit als Schilehreranwärterin/Schilehreranwärter oder eine |

| | | |
|---|--|---|
| <p>(Tätigkeit) im EWR nachweisen und</p> <p>d) sich in einem Ausbildungslehrgang (Abs. 2) die für die Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufrs erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse angeeignet haben.</p> <p>(2) Nähere Vorschriften über die Zulassung zur Landesschilehrerprüfung, die Lehrgangsgegenstände, die Dauer des Lehrganges, die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungsgegenstände, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, schließlich über die Form der Zeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse durch Verordnung von der Landesregierung zu erlassen.</p> | | <p>gleichwertige praktische Tätigkeit in Österreich, einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder einem Staat, mit dem ein Staatsvertrag oder internationales Abkommen über die Erwerbsausübung besteht, nachweisen und</p> <p>d) sich in einem Ausbildungslehrgang (Abs. 2) die für die Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufrs erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse angeeignet haben.</p> <p>(2) Nähere Vorschriften über die Zulassung zur Landesschilehrerprüfung, die Lehrgangsgegenstände, die Dauer des Lehrganges, die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungsgegenstände, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, schließlich über die Form der Zeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse durch Verordnung von der Landesregierung zu erlassen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 14 Kinderschilehrer Ausbildung und Prüfung</p> <p>(1) Zur Kinderschilehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, welche</p> <p>a) die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und c erfüllen,</p> <p>b) mindestens das 17. Lebensjahr vollendet haben und</p> <p>c) sich in einem Ausbildungslehrgang die für die Unterweisung von Kindern in den Fertigkeiten des Schilaufrs erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse angeeignet haben.</p> <p>(2) Nähere Vorschriften über die Zulassung zur Kinderschilehrerprüfung, die Lehrgangsgegenstände, die Dauer des Lehrganges, die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungsgegenstände, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, schließlich über die Form der Zeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse durch Verordnung von der Landesregierung zu erlassen.</p> | | <p style="text-align: center;">§ 14 Kinderschilehrer Ausbildung und Prüfung</p> <p>(1) Zur Kinderschilehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, welche</p> <p>a) die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und c erfüllen,</p> <p>b) mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und</p> <p>c) sich in einem Ausbildungslehrgang die für die Unterweisung von Kindern in den Fertigkeiten des Schilaufrs erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse angeeignet haben.</p> <p>(2) Nähere Vorschriften über die Zulassung zur Kinderschilehrerprüfung, die Lehrgangsgegenstände, die Dauer des Lehrganges, die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungsgegenstände, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, schließlich über die Form der Zeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse durch Verordnung von der Landesregierung zu erlassen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 19 Anerkennung von Lehrgängen und Prüfungen von EWR-Staatsangehörigen</p> <p>(1) Den Angehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes</p> | | <p style="text-align: center;">§ 19 Anerkennung von Ausbildungen anderer Staaten</p> <p>(1) Auf Antrag von Personen, die Angehörige eines EU-/EWR-Mitgliedstaates sind</p> |

(EWR) kann der Zugang zur bzw. die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als Diplomschilehrer, Schiführer, Landesschilehrer, Kinderschilehrer, Langlaufschilehrer oder Alternativschilehrer unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigert werden, wenn sie

- a) ein Diplom oder ein Prüfungszeugnis im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16, oder der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25, besitzen, die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, um Zugang zu diesen Berufen in dessen Hoheitsgebiet zu erhalten bzw. diese dort auszuüben oder die Voraussetzungen des Artikels 6 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG erfüllen und die Diplome, Prüfungszeugnisse sowie sonstigen Ausbildungsnachweise in einem Vertragsstaat des EWR nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausgestellt wurden oder

b) die Voraussetzungen des Artikels 6 lit. c der Richtlinie 92/51/EWG erfüllen.

(2) Sind in einem theoretischen oder praktischen Fachgebiet wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungslehrgängen gemäß den §§ 11 bis 16 und den entsprechenden Ausbildungslehrgängen in einem EWR-Vertragsstaat feststellbar, kann je nach Wahl des EWR- Staatsangehörigen eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang von höchstens einem Jahr verlangt werden. Kann der EWR-Staatsangehörige weder ein Diplom, noch ein Prüfungszeugnis, noch einen sonstigen Ausbildungsnachweis beibringen (Artikel 6 lit. c der Richtlinie 92/51/EWG), hat er eine Eignungsprüfung für die spezifische berufliche Tätigkeit abzulegen.

(3) Die Eignungsprüfungen und die Anpassungslehrgänge sind beim Steiermärkischen Schilehrerverband abzunehmen bzw. durchzuführen. Das Nähere wird durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

(4) Die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Ausbildungsnachweise eines EWR-Staatsangehörigen hat binnen vier Monaten ab Vorlage der erforderlichen Nachweise mittels Bescheides durch die Landesregierung zu erfolgen.

(5) Eine bereits ausgesprochene Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Ausbildungsnachweisen eines EWR- Staatsangehörigen durch ein

oder sonst durch Staatsverträge oder internationale Abkommen über die Erwerbsausübung gleichgestellt sind, ist deren Ausbildung und/oder Berufspraxis in den folgenden Fällen anzuerkennen und ihnen dadurch der Zugang zu den in den §§ 10 (3), 11, 12, 13, 14, 15 und 16 genannten Berufen oder deren Ausübung – allenfalls unter Vorschreibung einer Ergänzungsprüfung - zu gewähren:

1. Ist für den Zugang zum betreffenden Beruf oder dessen Ausübung in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a ein Diplom im Sinne der Zweiten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie oder der Ersten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie oder ein Prüfungszeugnis im Sinne der Zweiten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie erforderlich, so muss die antragstellende Person dieses besitzen, wobei sie das Diplom in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a erworben haben muss.

2. Ist der betreffende Beruf in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a nicht reglementiert, so muss die antragstellende Person diesen Beruf im betreffenden Staat in den vorhergehenden zehn Jahren vollzeitlich zwei Jahre lang oder während einer dieser Zeit entsprechenden Dauer teilzeitlich ausgeübt haben. Außerdem muss die antragstellende Person dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen gewesen sein, die den Anforderungen des Art. 6 lit. b der Zweiten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie entsprechen oder diesen gemäß Art. 6 der Zweiten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie gleichgestellt sind. Ein solcher Ausbildungsnachweis ist dann nicht erforderlich, wenn die antragstellende Person den betreffenden Beruf in den vorangegangenen zehn Jahren vollzeitlich drei Jahre aufeinander folgend oder teilzeitlich während einer dieser Zeit entsprechenden Dauer in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a ausgeübt hat.

(2) Der antragstellenden Person ist zusätzlich die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, wenn sich ihre bisherige Ausbildung im Sinn des Abs. 1 auf theoretische und/oder praktische Fachgebiete bezieht, die sich wesentlich von den Ausbildungsgegenständen der Ausbildungen nach diesem Gesetz unterscheiden und diese wesentlichen Unterschiede nicht durch die von der antragstellenden Person während ihrer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse abgedeckt werden. Im Rahmen der Ergänzungsprüfung hat die antragstellende Person die fehlenden Fertigkeiten und/oder Kenntnisse nachzuweisen. Verfügt sie über keinerlei Ausbildungsnachweis (Abs. 1 Z. 2 letzter Satz), ist ihr in jedem Fall die Ablegung

| | |
|--|---|
| <p>anderes Bundesland gilt auch für die Steiermark.</p> <p>(6) Personen, denen zum erfolgreichen Abschluß eines gemäß Abs. 1 anerkannten Lehrganges ein Abzeichen verliehen wurde, sind befugt, dasselbe anstelle des Abzeichens gemäß § 17 zu tragen.</p> | <p>einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben.</p> <p>(3) Die Landesregierung hat über Anträge auf Anerkennung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Eine allfällige stattgebende Entscheidung hat entweder in der Anerkennung nach Abs. 1 oder in einem Ausspruch darüber zu bestehen, dass und in welchen Gegenständen eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist.</p> <p>(4) Die Ergänzungsprüfung besteht in der Ablegung der jeweiligen, den Ausbildungen gemäß den §§ 10 (3), 11, 12, 13, 14, 15 und 16 entsprechenden Prüfung in den durch Bescheid (Abs. 3) bestimmten Prüfungsgegenständen. Die Prüfungsgegenstände sind unter Berücksichtigung der der antragstellenden Person aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Berufspraxis noch fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse festzulegen. Mit Ablegung der Ergänzungsprüfung gilt die jeweilige nach diesem Gesetz vorgesehene Prüfung als absolviert.</p> <p>(5) Eine in einem anderen Bundesland durch Bescheid ausgesprochene Anerkennung von Ausbildungen im Sinn dieser Bestimmung gilt auch für die Steiermark.</p> <p>(6) Durch den Ausspruch der Anerkennung (Abs. 1) bzw. die Ablegung der Ergänzungsprüfung (Abs. 4) erwirbt die antragstellende Person das Recht, die entsprechenden Titel und Abzeichen im Sinn des § 17 zu führen. Davon unbeschadet bleibt ihr Recht, ihre im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihre Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 20 Fortbildungslehrgänge</p> <p>(1) Die Bewilligungsinhaber und alle Schilehrer gemäß §§ 11 bis 16 müssen mindestens alle drei Jahre einen geeigneten Fortbildungslehrgang besuchen. Diese Ausbildungslehrgänge sind vom Steiermärkischen Schilehrerverband durchzuführen und sollen sicherstellen, daß die Teilnehmer ihre fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern und vertiefen und mit der Entwicklung im Schillauf vertraut bleiben. Ist der Besuch aus gesundheitlichen, beruflichen oder wichtigen persönlichen Gründen (§ 9 lit. f) nicht möglich, so ist der nächste ausgeschriebene Lehrgang zu besuchen.</p> <p>(2) Fortbildungslehrgänge, die in einem EWR-Vertragsstaat besucht wurden, gelten als Fortbildungslehrgänge nach diesem Gesetz.</p> <p>(3) Nähere Bestimmungen über den Besuch von Fortbildungslehrgängen, insbesondere darüber, welche Veranstaltungen als geeignete Fortbildungslehrgänge</p> | <p style="text-align: center;">§ 20 Fortbildungslehrgänge</p> <p>(1) Die Bewilligungsinhaber und alle Schilehrer gemäß §§ 11 bis 16 müssen mindestens alle drei Jahre einen geeigneten Fortbildungslehrgang besuchen. Diese Ausbildungslehrgänge sind vom Steiermärkischen Schilehrerverband durchzuführen und sollen sicherstellen, daß die Teilnehmer ihre fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern und vertiefen und mit der Entwicklung im Schillauf vertraut bleiben. Ist der Besuch aus gesundheitlichen, beruflichen oder wichtigen persönlichen Gründen (§ 9 lit. f) nicht möglich, so ist der nächste ausgeschriebene Lehrgang zu besuchen.</p> <p>(2) Fortbildungslehrgänge, die in einem anderen Bundesland oder einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat absolviert werden, gelten als Fortbildungslehrgänge nach diesem Gesetz.</p> <p>(3) Nähere Bestimmungen über den Besuch von Fortbildungslehrgängen,</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>im Sinne des Abs.1 gelten und wie der erfolgreiche Besuch eines solchen Lehrganges nachzuweisen ist, hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.</p> | | <p>insbesondere darüber, welche Veranstaltungen als geeignete Fortbildungslehrgänge im Sinne des Abs.-1 gelten und wie der erfolgreiche Besuch eines solchen Lehrganges nachzuweisen ist, hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 26 Organisation des Steiermärkischen Schilehrerverbandes</p> <p>(1) Organe des Steiermärkischen Schilehrerverbandes sind</p> <p>a) die Vollversammlung, b) der Obmann, c) der Vorstand, d) die Fachausschüsse.</p> <p>(2) Die Vollversammlung besteht aus der Gesamtheit der Bewilligungsinhaber und der für die Saison gemeldeten Diplomschilehrer, Landesschilehrer, Kinderschilehrer, Langlauflehrer, Alternativschilehrer und Schilehreranwärter.</p> <p>(3) Die Vollversammlung wählt alle vier Jahre aus der Mitte der Diplomschilehrer den Obmann und zwei Stellvertreter durch einfache Stimmenmehrheit.</p> <p>(4) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern einschließlich des Obmannes und der Obmannstellvertreter. Drei Mitglieder des Vorstandes müssen Schischulbewilligungsinhaber sein.</p> <p>(5) Der Vorstand wird über Vorschlag des Obmannes durch die Vollversammlung gewählt.</p> | | <p style="text-align: center;">§ 26 Organisation des Steiermärkischen Schilehrerverbandes</p> <p>(1) Organe des Steiermärkischen Schilehrerverbandes sind</p> <p>a) die Vollversammlung, b) der Obmann, c) der Vorstand, d) entfällt.</p> <p>(2) Die Vollversammlung besteht aus der Gesamtheit der Bewilligungsinhaber und der für die Saison gemeldeten Diplomschilehrer, Landesschilehrer, Kinderschilehrer, Langlauflehrer, Alternativschilehrer und Schilehreranwärter.</p> <p>(3) Die Vollversammlung wählt alle vier Jahre aus der Mitte der Diplomschilehrer den Obmann und zwei Stellvertreter durch einfache Stimmenmehrheit.</p> <p>(4) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern einschließlich des Obmannes und der Obmannstellvertreter. Drei Mitglieder des Vorstandes müssen Schischulbewilligungsinhaber sein.</p> <p>(5) Der Vorstand wird über Vorschlag des Obmannes durch die Vollversammlung gewählt.</p> |
| | | <p style="text-align: center;">§ 28a Verweise</p> <p>Verweise in diesem Gesetz auf Vorschriften der Europäischen Union sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:</p> <p>1. Erste allgemeine Diplomanerkennungsrichtlinie: Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2001, ABl. L 206 vom 31.7.2001, S. 1;</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>2. Zweite allgemeine Diplomanerkennungsrichtlinie: Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/108/EG der Kommission vom 28. Januar 2004, Amtsblatt Nr. L 032 vom 05/02/2004 S. 15.</p> |
| | | <p style="text-align: center;">§ 30a Gemeinschaftsrecht</p> <p>Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste allgemeine Diplomanerkennungsrichtlinie; 2. Zweite allgemeine Diplomanerkennungsrichtlinie. |
| <p style="text-align: center;">§ 34 Inkrafttreten von Novellen</p> <p>Die Neufassung des § 29 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 43/2002 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juni 2002, in Kraft.</p> | | <p style="text-align: center;">§ 34 Inkrafttreten von Novellen</p> <p>(1) Die Neufassung des § 29 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 43/2002 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juni 2002, in Kraft.</p> <p>(2) Die Änderungen des § 4 Abs. 1 lit. a und lit. e, § 4 Abs. 2 bis 5, § 5 lit. c, § 9, § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 1 lit. c, § 14 Abs. 1 lit. b, § 19 sowie § 20 Abs. 2, die Einfügung von § 7 Abs. 3, § 9a, § 28a sowie § 30a und der Entfall von § 4 Abs. 1 lit. b, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 7, § 11 Abs. 1 lit. b, § 13 Abs. 1 lit. b sowie § 26 Abs. 1 lit. d durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.</p> |